



STATUTEN

für den

Lions-Club Laufental-Thierstein

Vom 11. August 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer
Artikel 2 Zweck
Artikel 3 Neutralität und Toleranz

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Grundsatz
Artikel 5 Mitgliedschaftsarten
Artikel 6 Aktivmitglied
Artikel 7 Passives Mitglied
Artikel 8 Ehrenmitglied
Artikel 9 Privilegiertes Mitglied
Artikel 10 Mitglied auf Lebenszeit
Artikel 11 Assoziiertes Mitglied
Artikel 12 Überlebende Partner
Artikel 13 Verbotene Doppelmitgliedschaft
Artikel 14 Austritt
Artikel 15 Ausschluss
Artikel 16 Folgen des Austrittes und des Ausschlusses
Artikel 17 Einnahmen
Artikel 18 Haftung
Artikel 19 Aufnahme neuer Mitglieder
Artikel 20 Club- und Rechnungsjahr

III. Organisation

Artikel 21 Organe
Artikel 22 Generalversammlung
Artikel 23 Kompetenzen der Generalversammlung
Artikel 24 Clubzusammenkünfte
Artikel 25 Vorstand
Artikel 26 Kompetenzen des Vorstandes und der Clubleitung
Artikel 27 Aufgaben der Amtsträger
Artikel 28 Revisoren

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Statutenänderungen
Artikel 30 Auflösung und Liquidation
Artikel 31 Inkrafttreten

Anhang 1

Ehrenkodex Lionismus

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Lions Club Laufental-Thierstein " (nachstehend "Club") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz befindet sich in Laufen, die Geschäftsstelle am Wohnort des jeweiligen Sekretärs.

Die Dauer ist unbeschränkt.

Der Club ist der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (nachstehend "LCI") angeschlossen. Er anerkennt deren Satzung und Zusatzbestimmungen.

Artikel 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) den Geist gegenseitiger Verständigung im nahen Umfeld sowie auch unter den Völkern der Welt zu wecken und zu entwickeln;
- b) die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinn zu fördern;
- c) aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
- d) die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
- e) ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
- f) Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
- g) einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
- h) die Freundschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.

Artikel 3 Neutralität und Toleranz

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als eine der wichtigsten Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Grundsatz

Jedes Mitglied hat den Zweck des Clubs sowie die Grundsätze des Lionismus zu befolgen und insbesondere den Ehrenkodex der LCI (Anhang 1) einzuhalten.

Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer Empfehlung, Einladung oder Bewerbung.

Artikel 5 Mitgliedschaftsarten

Der Club hat die Möglichkeit, die folgenden Mitgliedschaftsarten festzulegen:

- a) Aktivmitglied;
- b) Passives Mitglied;
- c) Ehrenmitglied;
- d) Privilegiertes Mitglied;

- e) Mitglied auf Lebenszeit;
- f) Assoziiertes Mitglied

Artikel 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann der Club jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufnehmen, die in intakter Weise eine leitende Funktion in einem Unternehmen, einer privaten oder öffentlichen Organisation von einwandfreiem Ruf oder einen freien Beruf ausübt oder sonst wie einer verantwortungsvollen Tätigkeit nachgeht.

Der Club hat darauf zu achten, dass möglichst viele Berufsgattungen und ein persönlicher Bezug zum Laufental-Thierstein vertreten sind.

Ein spezielles Reglement regelt das Verfahren für Aufnahmen und Übertritte.

Das Aktivmitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann in jedes Amt des Clubs, Districts, Multi-Districts und der LCI gewählt werden.

Das Aktivmitglied ist zur regelmässigen Teilnahme an den Veranstaltungen, zur Unterstützung der Activities, zur Entrichtung der Beiträge und zur Übernahme von Vorstandschargen (Karriereleiter) verpflichtet (Beiträge gemäss separatem Reglement).

Artikel 7 Passives Mitglied

Als passives Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das infolge Wegzuges oder aus anderen guten Gründen an einer regelmässigen Teilnahme an den Veranstaltungen verhindert ist, seine Mitgliedschaft jedoch behalten möchte. Der Vorstand überprüft die Voraussetzungen jährlich per Ende Clubjahr.

Das passive Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht nur im Club. Es kann kein Amt ausüben.

Das passive Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Beitragshöhe gemäss separatem Reglement.

Artikel 8 Ehrenmitglied

Mit einem qualifizierten Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen, kann die Generalversammlung eine Person zum Ehrenmitglied ernennen, welche nicht Mitglied des Clubs ist, die sich jedoch für das Gemeinwohl in besonderer Weise eingesetzt oder dem Club hervorragende Dienste geleistet hat.

Das Ehrenmitglied hat weder Rechte noch Pflichten. Es kann jedoch an den Clubveranstaltungen teilnehmen.

Der Club übernimmt die Bezahlung der Lions-Beiträge.

Artikel 9 Privilegiertes Mitglied

Als privilegiertes Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied bestimmen, das mindestens 15 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und infolge Krankheit, Gebrechlichkeit, hohen Alters oder aus andern als legitim befundenen Gründen die Aktivmitgliedschaft aufgeben muss oder aufzugeben wünscht.

Das privilegierte Mitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann kein Amt ausüben. Es ist nicht verpflichtet, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Das privilegierte Mitglied ist zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet (gemäss separatem Reglement).

Artikel 10 Mitglied auf Lebenszeit

Zum Mitglied auf Lebenszeit kann die Generalversammlung ein Mitglied ernennen,

- welches mehr als 20 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und sich für das Gemeinwohl in besonderer Weise einsetzte oder für den Club oder die LCI ausgezeichnete Dienste leistete,
- oder welches mehr als 15 Jahre dem Club als Aktivmitglied angehörte und mindestens 70 Jahre alt ist,
- oder welches schwer erkrankt ist.

Die Ernennung tritt unter der Voraussetzung in Kraft, dass

a) die Genehmigung des Internationalen Vorstandes vorliegt;

b) der Club die Bezahlung des einmaligen, von der LCI festgelegten Beitrages geleistet hat.

Das Mitglied auf Lebenszeit besitzt alle Rechte eines Aktivmitgliedes, solange es dessen Pflichten erfüllt. Zu diesen Pflichten gehört namentlich auch die Entrichtung eines allfälligen Clubbeitrages (gemäss separatem Reglement).

Artikel 11 Assoziiertes Mitglied

Zum assoziierten Mitglied kann der Vorstand ein Aktivmitglied eines andern Lions Clubs, das seinen Wohn- oder Arbeitsort in den Clubbereich verlegt hat, ernennen. Er überprüft die Voraussetzungen jährlich. Das assoziierte Mitglied bleibt Aktivmitglied des ursprünglichen Clubs.

- Das assoziierte Mitglied ist im Mitglieder- und Aktivitätenbericht des Clubs nicht aufzuführen. Das assoziierte Mitglied besitzt kein Stimm- und Wahlrecht und kann kein Amt ausüben.
- Das assoziierte Mitglied ist zur Entrichtung eines allfälligen Clubbeitrages verpflichtet (gemäss separatem Reglement).

Artikel 12 Überlebende Partner

Die überlebenden Partner verstorbener Mitglieder werden auf Wunsch als Aktiv- oder Passivmitglied aufgenommen.

Artikel 13 Verbotene Doppelmitgliedschaft

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der assoziierten Mitglieder darf niemand gleichzeitig Mitglied in mehr als einem Lions Club sein.

Das Mitglied, welches diese Bestimmung verletzt, verliert automatisch die Zugehörigkeit zum Club.

Artikel 14 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten per 30. Juni aus dem Club austreten.

Artikel 15 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen ausschliessen:

- wenn ein Mitglied ohne Entschuldigung vier Meetings unentschuldigt versäumt,
- wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt,
- wenn sich ein Mitglied ein mit dem Ehren-Kodex der LCI nicht zu vereinbarendes Verhalten zuschulden kommen lässt oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Clubs schadet,
- wenn eine Charge oder die Karriereleiter gemäss Annuitätenprinzip ohne entsprechende Dispensation nicht begonnen wird,
- wenn ein Mitglied während des Clubjahres nicht mindestens 2/3 der Versammlungen besucht hat, ohne durch den Vorstand aus wichtigen Gründen z.B. wegen tagsüber beruflich bedingter Ortsabwesenheit beurlaubt worden zu sein.

Für den Ausschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss durch schriftlichen Rekurs an die Generalversammlung anfechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an den Präsidenten zu richten. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 16 Folgen des Austrittes und des Ausschlusses

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen. Es bezahlt den Jahresbeitrag pro rata bis zum Austrittsdatum für das laufende Clubjahr.

Artikel 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen;
- b) Activity-Beiträgen;
- c) speziellen Beiträgen;
- d) Zuwendungen und Spenden
- e) Fundraising

Artikel 18 Haftung

Jegliche Haftung eines Mitgliedes für finanzielle Verpflichtungen des Clubs ist ausgeschlossen. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Artikel 19 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist in einem separaten Reglement festgelegt. Es gilt jeweils die neueste Version.

Artikel 20 Club- und Rechnungsjahr

Club- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni.

III. Organisation

Artikel 21 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Clubzusammenkünfte;
- c) der Vorstand;
- d) die Clubleitung;
- e) die Revisoren.

Artikel 22 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Cluborgan. Sie findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Gesuch stellt.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein. Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben. Bei Nichterreichen des Quorums wird die Generalversammlung neu angesetzt, wobei die Quorumsbestimmung entfällt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Stimmabgabe durch Vollmacht ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- b) Abnahme der Berichte des Präsidenten, der Beauftragten und der Kommissionen;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Berichtes der Revisoren;
- e) Dechargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren;
- f) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge (Beiträge gemäss separatem Reglement);
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Lebenszeit;
- h) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- i) Wahl der Delegierten für District- und Multidistrict-Versammlungen;
- j) Wahl von Kommissionen;
- k) Festlegung der Clubzusammenkünfte;
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie einzelner Mitglieder;
- m) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- n) Statutenänderungen;
- o) Genehmigung von Reglementen;
- p) Auflösung des Clubs.

Artikel 24 Clubzusammenkünfte

Die Clubzusammenkünfte finden – Ausnahmen vorbehalten – zweimal pro Monat statt.

Sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann über alle Geschäfte Beschluss gefasst werden, die schriftlich mitgeteilt oder in der Lionsbase angemeldet wurden und weder in die Kompetenz der Generalversammlung noch des Vorstandes fallen.

Artikel 25 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Cluborgan. Er besteht aus mindestens folgenden Amtsträgern:

- a) Präsident*;
- b) Vorjahres-(Past-) Präsident*;
- c) Vize-Präsident(en)*;
- d) Sekretär* und Zensor;
- e) Kassier;
- f) Mitgliedschaftsbeauftragter
- g) Vorsitzender Activity-Kommission (inkl. Jugend);
- h) Beauftragter für Information, Kommunikation und Lions-Base;

Die Amtsträger dürfen gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben. Der Vorstand muss aber aus zumindest fünf Personen bestehen. Sie werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar. Ausgenommen davon ist der Präsident. Er kann für das gleiche Amt zwei Jahre lang nicht wiedergewählt werden. Für die Funktionen a bis c gilt grundsätzlich das Annuitätenprinzip, d.h. die Übernahme der Funktion ab Stufe Vize-Präsident erfolgt nach dem Eintrittsdatum in den Club. Eine Dispensation für die laut Annuitätenprinzip fällige Übernahme eines Amtes benötigt die einstimmige Zustimmung des Vorstands. Sobald alle Club-Mitglieder die Vorstandsfunktionen a bis c ausgeübt haben, erfolgt die Übernahme der Amtsfunktionen a bis c analog der übrigen Vorstandsfunktionen durch Wahl an der Generalversammlung.

Die mit einem *) versehenen vier Funktionsträger bilden die Clubleitung, welche die operativen Geschäfte im engeren Sinne gem. separatem Reglement ausführt. Die Karriereleiter umfasst je ein Jahr in den Funktionen Sekretär/Zensor, Vizepräsident, Präsident, Past President, in dieser Reihenfolge.

Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich auf Einladung des Präsidenten, die Clubleitung so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

Artikel 26 Kompetenzen des Vorstandes und der Clubleitung

Der Vorstand und die Clubleitung vollziehen die Beschlüsse der Generalversammlung und der Clubzusammenkünfte und besorgen die laufenden Geschäfte.

Sie vertreten den Club durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder Vize-Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 27 Aufgaben der Amtsträger

Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er präsidiert die Generalversammlung und die Clubzusammenkünfte. Bei Abstimmungen mit einfachem Mehr stimmt er nicht mit, fällt jedoch im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Past-Präsident fungiert als zweiter Vize-Präsident und organisiert das Jahresprogramm. Das Programm ist rechtzeitig vor Jahresbeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei Notwendigkeit.

Der Sekretär verfasst die Protokolle, erlässt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und betreut das Archiv (kann delegiert werden). Als Zensor überwacht er die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er protokolliert die Teilnahme der Mitglieder an den Veranstaltungen und nimmt Entschuldigungen der Abwesenden entgegen.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung, das Inkasso und den Zahlungsverkehr.

Der Mitgliedschaftsbeauftragte ist zuständig für eine gesunde Clubentwicklung, die Aufnahme und Integration von neuen Mitgliedern, ist Bindeglied zwischen Vorstand und den Mitgliedern und sorgt für ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern.

Der Vorsitzende der Activity-Kommission stellt die Schnittstelle zwischen Vorstand und Activity-Kommission sicher.

Der Beauftragte für Information, Kommunikation und Lions-Base sorgt für eine angemessene Berichterstattung in den Medien (Homepage, Zeitungen, etc.). Im Weiteren ist er für die Lions-Base und unsere Homepage verantwortlich.

Der Götti (Antragsteller bei einer Mitglieder-Aufnahme) ist verpflichtet, seinen Schützling vollständig und korrekt zu informieren und für die Integration im Club zu sorgen. Im Falle eines Fehlverhaltens eines Mitglieds liegt es in erster Linie am Götti, mit dem fehlbaren Mitglied das Gespräch zu suchen und die Erwartungen des Vereins zu erläutern.

Artikel 28 Revisoren

Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Die Revisoren berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Statutenänderungen

Mit Ausnahme der vom Governerrat als zwingend bezeichneten Bestimmungen kann die Generalversammlung diese Statuten mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ändern.

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zu bezeichnen.

Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied der Statutenkommission des Multi-Districts.

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

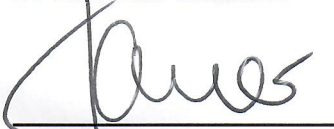
Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich einer oder mehreren, von den Liquidatoren zu bestimmenden wohltätigen Institutionen, Werken von öffentlichem Nutzen oder einem anderen Lions Club zuzuwenden.

Artikel 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. August 2021 beschlossen und treten nach Genehmigung durch ein Mitglied der Statutenkommission des Multi-Districts mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort / Datum: Brakenbach, 11. 8. 21

LC Laufental-Thierstein


Präsident


Sekretär

Eingesehen durch den Governor

Ort / Datum: _____

Anhang 1

Ehrenkodex Lionismus

Der deutschsprachige Multi-District hat sich im April 2003 auf eine einheitliche Fassung des Lions Ehren-Kodexes geeinigt.

Ich werde das Ansehen meines Berufsstandes in meinem persönlichen aktiven Handeln fördern und so beachten, dass ich mit Recht in dem Ruf stehe, etwas geleistet zu haben.

Ich will dabei erfolgreich sein und mich um den mir zustehenden angemessenen Gewinn bemühen. Dieses Ziel werde ich jedoch nicht zu Lasten meiner Selbstachtung durch Wahrnehmen eines unlauteren Vorteils oder fragwürdiger Handlungen anstreben.

Ich werde um des eigenen Vorteils willen nicht die Existenz eines anderen gefährden. Meinen Geschäftspartnern gegenüber will ich loyal sein und mir selbst treu bleiben.

Wann immer ein Zweifel an der Korrektheit und moralischen Integrität meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen entsteht, werde ich mich selbstkritisch prüfen.

Ich betrachte die Freundschaft als Ziel, nicht als Mittel zum Zweck. Ich bin mir bewusst, dass wahre Freundschaft nicht erwiesener Dienste wegen besteht. Sie fordert nichts, nimmt jedoch Freundschaftsdienste im selben Geiste an, in dem sie geleistet wurden.

Ich werde mich stets meiner Verpflichtungen als Staatsbürger gegenüber meinem Land und der Gesellschaft bewusst bleiben und in Wort und Tat loyal zu ihnen stehen. Im Rahmen meiner Möglichkeiten werde ich sie mit persönlichem Engagement und finanziellen Mitteln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Ich werde meinen Mitmenschen helfen, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen wirtschaftlichen Mitteln beistehe.

Ich werde behutsam sein mit meiner Kritik und freigebig mit meinem Lob, ich will mich bemühen, aufzubauen und nicht zu verletzen.